

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>75. Bekanntmachung</b>	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	109
<b>76. Bekanntmachung</b>	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	109
<b>77. Bekanntmachung</b>	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	109
<b>78. Bekanntmachung</b>	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	109
<b>79. Bekanntmachung</b>	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	109
<b>80. Bekanntmachung</b>	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	109
<b>81. Bekanntmachung</b>	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	110
<b>82. Bekanntmachung</b>	
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Bergkamen und der Stadt Schwerte zur Bestellung eines gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten .....	111
Hinweis gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG NRW – .....	111
<b>83. Bekanntmachung</b>	
Allgemeinverfügung über ein Aufenthaltsverbot im Bereich zwischen den Straßen Mühlen- damm und den Häusern Am Wiesengrund 41/43 in Schwerte-Ergste für die Zeit vom 01.09.2012 bis zum 31.12.2012.....	112
<b>84. Bekanntmachung</b>	
Allgemeinverfügung über das Verbot von sogen. Techno-Partys in der Zeit vom 01.09.2012 bis zum 31.10.2012.....	117
<b>85. Bekanntmachung</b>	
Widmung/Einziehung einer Straße.....	120



## **75. Bekanntmachung**

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **300 230 794**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

## **76. Bekanntmachung**

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **300 952 090**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

## **77. Bekanntmachung**

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **300 265 048**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

## **78. Bekanntmachung**

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **300 840 600**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

## **79. Bekanntmachung**

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **300 358 710**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

## **80. Bekanntmachung**

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **300 022 985**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

## **81. Bekanntmachung**

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **300 066 669**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

## **82. Bekanntmachung**

### **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Bergkamen und der Stadt Schwerte zur Bestellung eines gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten**

#### **Hinweis gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG NRW –**

Gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG NRW – wird darauf hingewiesen, dass der Kreis Unna als Aufsichtsbehörde den Abschluss einer öffentlich-rechtlich Vereinbarung zwischen der Stadt Bergkamen und der Stadt Schwerte zur Bestellung eines gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten genehmigt hat. Die entsprechende Bekanntmachung ist im Amtsblatt des Kreises Unna am 06.07.2012 veröffentlicht worden.

Aktenzeichen: 10-41-05

Schwerte, 29.08.2012

Stadt Schwerte  
Der Bürgermeister

gez.  
Böckelühr

## **83. Bekanntmachung**

### **Allgemeinverfügung über ein Aufenthaltsverbot im Bereich zwischen den Straßen Mühlendamm und den Häusern Am Wiesengrund 41/43 in Schwerte-Ergste für die Zeit vom 01.09.2012 bis zum 31.12.2012**

Gemäß § 14 Absatz 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz - OBG NRW) – vom 13.05.1980 in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 in der zurzeit geltenden Fassung erlässt die Stadt Schwerte folgende

#### **1. Aufenthaltsverbot für Personen**

Im Bereich der Grünfläche zwischen der Straße Mühlendamm und den Häusern Am Wiesengrund 41/43 (s. beiliegenden Lageplan) ist der Aufenthalt von Personen zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr des Folgetages verboten.

#### **2. Platzverweisung und Verwaltungszwang**

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Verfügung zu Nummer 1 wird ein Platzverweis ausgesprochen, welcher nötigenfalls mit der Anwendung unmittelbaren Zwanges durchgesetzt wird.

Für den Fall, dass dem Platzverweis nicht Folge geleistet wird, drohe ich zudem ein Zwangsgeld in Höhe von 50,00 Euro an.

#### **3. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 in der zurzeit geltenden Fassung wird aus Gründen des öffentlichen Interesses die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet. Dies hat zur Folge, dass eine eventuell eingelegte Klage vor dem Verwaltungsgericht keine aufschiebende Wirkung hat.

#### **4. Bekanntgabe**

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

#### **5. Veröffentlichung**

Die Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung erfolgt im Amtsblatt der Stadt Schwerte. Die Verfügung nebst Begründung kann zudem montags und mittwochs von 08.00 Uhr bis 13.30 Uhr, dienstags vom 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus der Stadt Schwerte, Bereich Ordnung, Zimmer 14, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte, eingesehen werden.

#### **Begründung zu 1.**

Rechtsgrundlage für die getroffene Anordnung ist § 14 Absatz 1 OBG NRW. Danach müssen die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht unter anderem dann, wenn Individualrechtsgüter, insbesondere Leben und körperliche Unversehrtheit, aber auch Rechtsnormen des privaten und öffentlichen Rechts gefährdet sind.

Im Bereich der Grünfläche zwischen Mühlendamm und den Gebäuden Am Wiesengrund 41/43 sind Personen insbesondere dadurch aufgefallen, dass sie in der Regel in Gruppen auftreten und Alkohol konsumieren. In der Vergangenheit kam es durch diese Personengruppen immer wieder zu erheblichen Lärmbelästigungen, auch in der durch das Landes-Immissionsschutzgesetz festgeschriebenen Nachtruhe zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr.

Darüber hinaus verursachen diese Personengruppen eine erhebliche Verunreinigung des Weges, des angrenzenden Wäldchens und des Wannebachs, der den genannten Bereich durchfließt.

Der Bereich hat sich, bedingt durch das nicht sozialadäquate Auftreten von Personen aus diesen Gruppen, zum Angstraum für die Anlieger entwickelt. Diese werden dadurch genötigt, das Gebiet auf dem Weg in die anliegenden Einzelhandelsgeschäfte weiträumig zu umgehen.

Zuletzt kam es in der Nacht vom 08.08.2012 auf dem 09.08.2012 zu einer Ansammlung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die sich im genannten Bereich aufgehalten haben. Im Verlauf dieses Treffens kam es wiederum zu erheblichen Störungen der Nachtruhe der Anwohner. Die Gruppe wurde schließlich mit zahlreichen Beamten der Polizei aufgelöst. Dabei kam es auch zu einer Ingewahrsamnahme. Darüber hinaus wurden die Beamten durch einzelne Gruppenmitglieder so beleidigt, dass Strafanzeige erstattet wurde.

In mehreren Sozialraumkonferenzen wurde versucht, mit den einzelnen Gruppen, die zwar miteinander vernetzt, aber unterschiedlich strukturiert sind, zu sprechen und ein sozial adäquates Miteinander zwischen Anwohnern und den Jugendlichen zu erreichen. Dies hat nicht zum gewünschten Erfolg geführt, da zumindest eine Gruppe für solche Ansprachen nicht erreichbar war.

Trotz der Hinweise auf die Konsequenzen ihres Verhaltens und erheblicher Präsenz durch Polizei und den Bereich Ordnung der Stadt Schwerte hat keine durchgreifende Änderung der Situation stattgefunden. Immer wieder kommt es zu Lärmbelästigungen und erheblichen Verunreinigungen des Bereiches.

Aus dem bisherigen Verlauf heraus besteht die Gefahr, dass diese Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auch in Zukunft auftreten werden und eine weitere Eskalation nicht zu verhindern ist. Hier ist die Ordnungsbehörde aufgefordert, präventiv tätig zu werden.

Die Ordnungsbehörde hat bei der Anordnung des Aufenthaltsverbotes ein Ermessen. Das zeitlich befristete Aufenthaltsverbot zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr ist geeignet, um weitere Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abzuwenden. Das von mir ausgesprochene Verbot entspricht damit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach § 15 OBG NRW. Eine andere, gleich mögliche und geeignete, aber weniger beeinträchtigende Maßnahme ist nicht ersichtlich.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bleibt durch den Erlass dieser Allgemeinverfügung gewahrt. Für Personen aller Altersgruppen bleibt die Möglichkeit bestehen, sich in diesem Bereich aufzuhalten und ihn zu durchqueren.

Gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, muss das private Interesse, sich an dem unter Ziffer 1 genannten Bereich zu treffen, zurückstehen.

Zur Durchsetzung des Verbotes ist es geboten und angemessen, einen Platzverweis zu erteilen und diesen gegebenenfalls auch durch Ingewahrsamnahme im Rahmen des unmittelbaren Zwangs durchzusetzen. Der unmittelbare Zwang ist als einziges Mittel geeignet, einen Platzverweis durchzusetzen, da die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes nicht die umgehende und nachhaltige Beseitigung der Störung gewährleisten kann.

### **Begründung zu 2.**

Die Androhung der Platzverweisung beruht auf § 24 Nr. 13 OBG NRW in Verbindung mit § 34 Polizeigesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) vom 25.07.2003 in der zurzeit geltenden Fassung, die des unmittelbaren Zwangs auf §§ 55 Absatz 2, 57 Absatz 1 Nr. 3, 62 Absatz 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) vom 19.02.2003 in der zurzeit geltenden Fassung.

Angesichts der weiterhin zu erwartenden Verstöße gegen Nr. 1 dieser Verfügung ist es geboten, Zwangsmittel anzudrohen. Bei Erzwingung einer Unterlassung – wie vorliegend – kann neben der Erteilung eines Platzverweises, der nötigenfalls mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden kann, ein Zwangsgeld festgesetzt und damit angedroht werden (§ 57 Absatz 3 Satz 2 VwVfG NRW).

Bei der Bemessung des Zwangsgeldes wurde sowohl die – nicht unerhebliche – Gefahr für die öffentliche Sicherheit, als auch die anzunehmenden Vermögensverhältnisse der potentiell Betroffenen berücksichtigt.

### **Begründung zu 3.**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf Grundlage des § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt ist, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Die Gefahren für so bedeutende Individualgüter wie Gesundheit und Leben beteiligter und unbeteiligter Personen sind so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Demgegenüber muss das private Interesse an der Durchführung solcher Veranstaltungen zurücktreten.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung und damit die Verhinderung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung überwiegt insoweit das individuelle Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer Klage.

### **Ihre Rechte:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Die Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung. Sie können vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Absatz 5 VwGO beantragen.

Schwerte, den 23.08.2012

gez.  
Heinrich Böckelühr  
Bürgermeister

---

### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende Allgemeinverfügung über ein Aufenthaltsverbot im Bereich zwischen den Straßen Mühlendamm und den Häusern Am Wiesengrund 41/43 in Schwerte-Ergste für die Zeit vom 01.09.2012 bis zum 31.12.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Allgemeinverfügung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

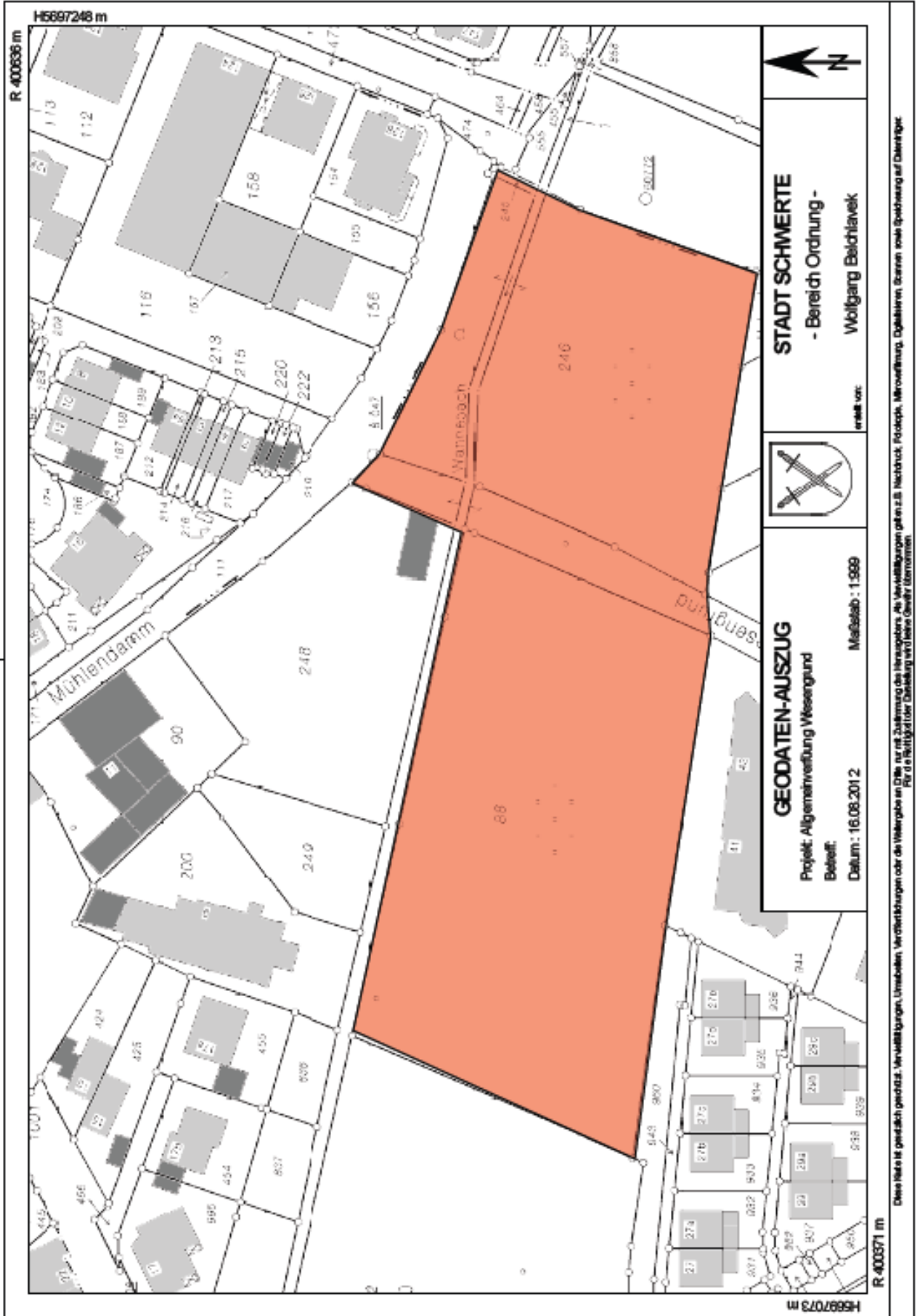


- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte,23.08.2012

gez.  
Heinrich Böckelühr  
Bürgermeister



Dieses Blatt ist geodätisch gezeichnet. Verwallungen, Umbauarbeiten, Verdrückungen oder die Verlagerung des Herausgebers ist nur mit Zustimmung des Herausgebers zu. Verwallungen gehen z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger. Für die Richtigkeit über die Darstellung wird keine Gewähr übernommen.

## **84. Bekanntmachung**

### **Allgemeinverfügung über das Verbot von sogen. Techno-Partys in der Zeit vom 01.09.2012 bis zum 31.10.2012**

Gemäß § 14 Absatz 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG NRW) – vom 13.05.1980 in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 in der zurzeit geltenden Fassung erlässt die Stadt Schwerte folgende

#### **1. Verbot der Durchführung von und der Teilnahme an sogen. Technopartys**

Im Internet (u. a. unter [www.facebook.com](http://www.facebook.com)) wurde mehrfach für Techno-Partys (Brückenparty/GOA-Party o. ä.), insbesondere für den Bereich unter der BAB A 45, im Ortsteil Schwerte-Ergste, Westhofener Weg, als öffentliche Veranstaltung geworben.

Die Durchführung von und die Teilnahme an solchen Veranstaltungen wird hiermit im oben genannten Bereich, aber auch im übrigen Stadtgebiet von Schwerte, in der Zeit vom 01.09.2012 bis zum 31.10.2012 untersagt.

#### **2. Platzverweisung und Verwaltungszwang**

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Verfügung zu Nummer 1 wird ein Platzverweis ausgesprochen, welcher nötigenfalls mit der Anwendung unmittelbaren Zwanges durchgesetzt wird.

#### **3. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 in der zurzeit geltenden Fassung wird aus Gründen des öffentlichen Interesses die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet. Dies hat zur Folge, dass eine eventuell eingelegte Klage vor dem Verwaltungsgericht keine aufschiebende Wirkung hat.

#### **4. Bekanntgabe**

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

#### **5. Veröffentlichung**

Die Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung erfolgt im Amtsblatt der Stadt Schwerte. Die Verfügung nebst Begründung kann zudem montags und mittwochs von 08.00 Uhr bis 13.30 Uhr, dienstags vom 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus der Stadt Schwerte, Bereich Ordnung, Zimmer 14, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte, eingesehen werden.

#### **Begründung zu 1.**

Rechtsgrundlage für die getroffene Anordnung ist § 14 Absatz 1 OBG NRW. Danach müssen die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht unter anderem dann, wenn Individualrechtsgüter, insbesondere Leben und körperliche Unversehrtheit, aber auch Rechtsnormen des privaten und öffentlichen Rechts gefährdet sind.

In der Vergangenheit kam es bei ähnlichen Veranstaltungen immer wieder zur Missachtung des geltenden Rechts. Da die Initiatoren solcher Veranstaltungen für die Ordnungsbehörde nicht erkennbar sind, besteht keine Gelegenheit, sie über Möglichkeiten und Grenzen der Durchführung einer Veranstaltung und die unter Umständen erforderlichen behördlichen Erlaubnisse zu unterrichten. Sie verfügen über die Örtlichkeit ohne Abstimmung mit den Eigentümern und den allgemeinen Ordnungsbehörden und Sonderordnungsbehörden und ohne die Frage zu klären, ob die Fläche für die geplante Veranstaltung überhaupt geeignet wäre.

Insbesondere aus folgenden Gründen ist eine Untersagung der Veranstaltungen notwendig:

- Eine verantwortliche Person, die für die Einhaltung notwendiger Sicherheitsauflagen in die Pflicht genommen werden kann, ist nicht bekannt. Es ist davon auszugehen, dass keine Veranstalterhaftpflicht-Versicherung besteht.
- Bei den Partys der vergangenen Monate, aber auch im Jahre 2011, kam es immer wieder zu erheblichen Störungen, insbesondere der Nachtruhe zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr.
- Es gibt keine Angaben zum Reinigungs- und Entsorgungskonzept sowie zu den zur Verfügung stehenden Toilettenanlagen.
- Für den Bereich unter der Brücke der BAB A 45 in Schwerte-Ergste werden darüber hinaus auch Belange des Natur- und Landschaftsschutzes berührt, da Störungen des Ökosystems (insbesondere während der Brutzeit von Mitte März bis Ende August) unvermeidlich sind. Die Natur- und Landschaftsschutzflächen reichen bis unmittelbar an die befestigte Fläche unter der Brücke. Die Veranstaltung verstößt damit gegen § 23 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 in der zurzeit geltenden Fassung. Danach sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, wobei Lärm und das Aufsuchen des geschützten Landschaftsteils, z. B. zur Verrichtung der Notdurft, eine solche Störung darstellen.
- Die Fläche unter der Brücke ist unbeleuchtet und zur Ruhr hin nicht abgesichert. Es steht zu befürchten, dass Personen unter Alkohol- oder Drogeneinfluss in den Fluss stürzen und dann, insbes. in den dunklen Nachtstunden, nicht gerettet werden können.

Der Gesundheitsschutz der Besucherinnen und Besucher, unbeteiligter Personen, der gesamten näheren Nachbarschaft, sowie der Natur- und Immissionsschutz sind wichtige Belange des Gemeinwohls, die es zu schützen gilt. Dagegen muss das Recht der Veranstalter und Besucher dieser Partys zurücktreten. Es ist daher geboten und zugleich auch ermessensgerecht, diese Veranstaltungen zu untersagen und auch das angeordnete Verbot mit ordnungsbehördlichen Mitteln durchzusetzen.

Das von mir ausgesprochene Verbot entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach § 15 OBG NRW. Eine andere, gleich mögliche und geeignete, aber weniger beeinträchtigende Maßnahme ist nicht ersichtlich.

### **Begründung zu 2.**

Die Androhung der Platzverweisung beruht auf § 24 Nr. 13 OBG NRW in Verbindung mit § 34 Polizeigesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) vom 25.07.2003 in der zurzeit geltenden Fassung, die des unmittelbaren Zwangs auf §§ 55 Absatz 2, 57 Absatz 1 Nr. 3, 62 Absatz 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) vom 19.02.2003 in der zurzeit geltenden Fassung. Angesichts der weiterhin zu erwartenden Verstöße gegen Nr. 1 dieser Verfügung ist es geboten, Zwangsmittel anzudrohen. Bei Erzwingung einer Unterlassung – wie vorliegend – kann die Erteilung eines Platzverweises, welcher nötigenfalls mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden kann, festgesetzt und damit angedroht werden (§ 57 Absatz 2 Satz 2 VwVfG NRW).

### **Begründung zu 3.**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf Grundlage des § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt ist, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Die Gefahren für so bedeutende Individualgüter wie Gesundheit und Leben beteiligter und unbeteiligter Personen sind so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Demgegenüber muss das private Interesse an der Durchführung solcher Veranstaltungen zurücktreten.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung und damit die Verhinderung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung überwiegt insoweit das individuelle Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer Klage.

## **Ihre Rechte:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Die Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung. Sie können vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Absatz 5 VwGO beantragen.

Schwerte, den 20 .08.2012

gez.  
Heinrich Böckelühr  
Bürgermeister

---

## **- BEKANTMACHUNGSANORDNUNG -**

Die vorstehende Allgemeinverfügung über das Verbot von sogenannten Techno-Partys in der Zeit vom 01.09.2012 bis zum 31.12.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Allgemeinverfügung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 20.08.2012

gez.  
Heinrich Böckelühr  
Bürgermeister

## **85. Bekanntmachung**

### **Widmung/Einziehung einer Straße**

Gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028/SGV NRW 91) in der z.Zt. geltenden Fassung wird die Straße

#### **„Wandhofer Bruch“**

**Gemarkung Wandhofen, Flur 2, Flurstücke 1771, 1763, 1765, 1779, 1778, 1774 und 1766 tlw.**

als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, öffentlich gewidmet.

Die zu widmenden Straßenflächen sind in dem nachstehenden Flurkartenausschnitt dargestellt.

Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmung der vorgenannten Flächen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung enthalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Az. 63/60-10-07/099  
Schwerte, 10.08.2012

Stadt Schwerte  
als Straßenbaubehörde

Der Bürgermeister

gez.  
Böckelühr

**GEODATEN-AUSZUG**

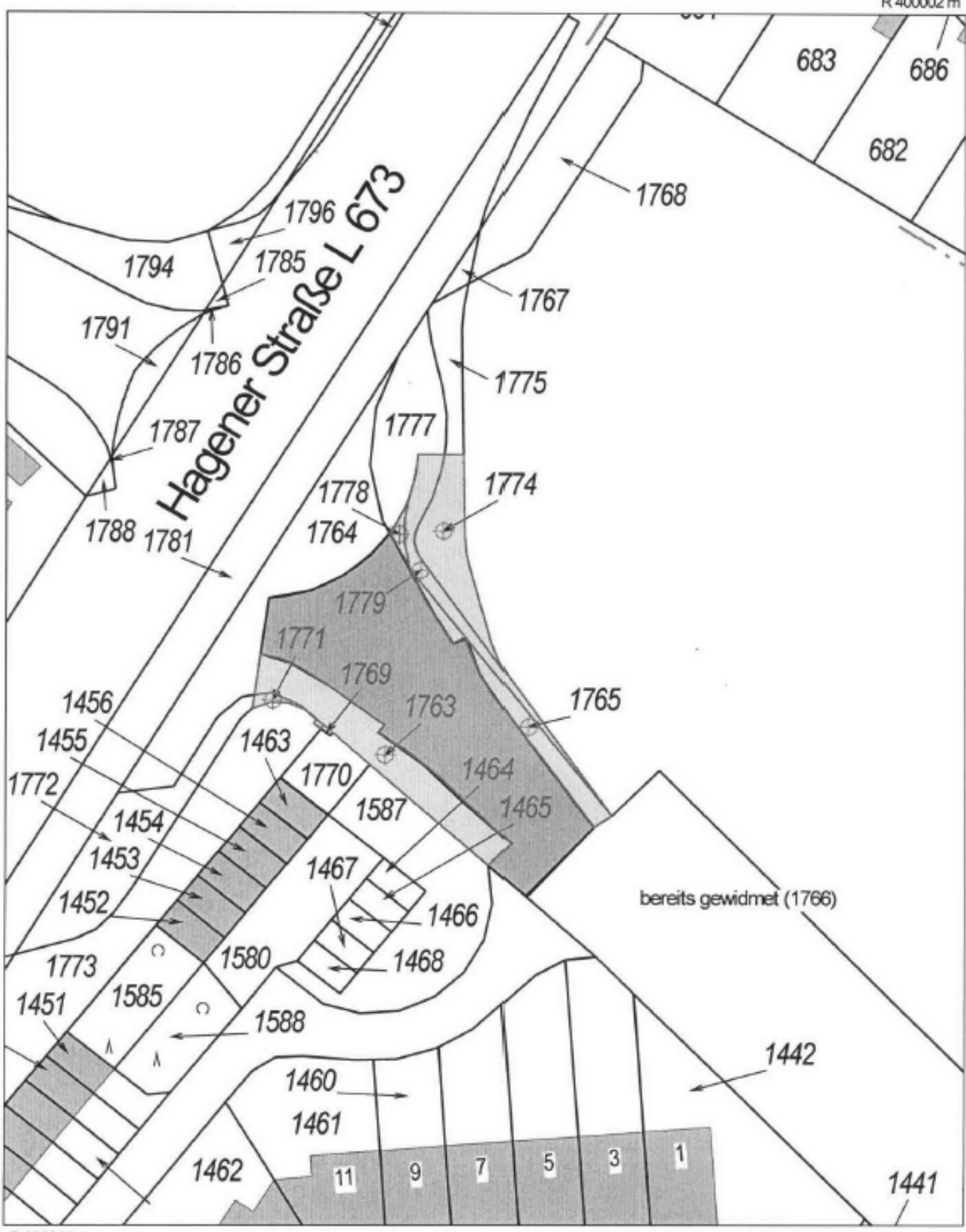
Projekt: Widmung Wandhofer Bruch  
Betreff: Flur 2, Flurstücke 1771,1763,1765,1779,1778,1774 und  
Datum : 14.08.2012 Maßstab : 1:500



**STADT SCHWERTE**

- Bauordnung -

erstellt von: Nina Brückner



Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen, Umbearbeiten, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers. Als Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger. Für die Richtigkeit der Darstellung wird keine Gewähr übernommen.







**was? wann? wo? [www.schwerte.de](http://www.schwerte.de)**

**Besuchen Sie unsere neuen Internetseiten!**

Auf einen Klick alles im Blick:

- Veranstaltungstipps
- Aktuelles aus Schwerte
- Onlineforum
- Freizeiteinrichtungen
- Virtuelle Stadtkarte
- Freemail und vieles mehr




Ein Service der Stadtwerke Schwerte

Unternehmen der  Finanzgruppe



**WARTEN SIE NICHT, BIS ER FÜR SIE SORGT.  
SPARKASSEN-PRIVATVORSORGE.**

● Rechtzeitig für den Ruhestand  
vorsorgen. Mit Prämiensparen,  
Immobilien, Lebensversicherung,  
DekaConcept und unserer Beratung.  
Und wir rechnen auch für Sie aus,  
was so zu Ihrer Rente dazukommt.  
Die  PrivatVorsorge.

Sparkasse  
Schwerte

